



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 155/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 904-05/18 wo/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland

Durchwahl 0211 • 4587-220/255

29. Oktober 2012

1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – Behandlung der Jahresabschlüsse des Vorjahres des Haushaltsjahres 2011 – Anwendung des Art. 8 § 4 NKFVG

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief [Nr. 132](#) vom 17.09.2012 hatten wir Sie über das Inkrafttreten des „Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen“ (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG, GV.NRW.2012, S. 421) informiert. Dieses Gesetz enthält in Art. 8 § 4 NKFVG folgende Regelung:

§ 4

Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

¹Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. ²Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigelegt werden.

³Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Die Auslegung dieser Vorschrift, die dazu dient, den teils erheblichen Verfahrensnachlauf der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre einmalig zu beenden und alle Kommunen und die Kommunalaufsicht in die Lage zu versetzen, erstmals nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einheitlich auf aktuelle Jahresabschlüsse zurückgreifen zu können, war zwischenzeitlich Gegenstand von Gesprächen zwischen der Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (VERPA) und den kommunalen Spitzenverbänden. Zur Auslegung der Vorschrift haben die kommunalen Spitzenverbände daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) mit Schreiben an die VERPA vom 24.10.2012 ([Anlage](#)) ergänzende Hinweise gegeben:

Die Regelung beinhaltet danach, dass mit Bezug auf die dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 beigelegten Jahresabschlüsse der Vorjahre sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde entfallen. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011,

dem diese bestätigten Entwürfe beizufügen sind, enthält nach der Ausnahmeregelung des Art. 8 § 4 NKFWG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell folgerichtig aus denen der Vorjahre ergeben: Diesbezüglich findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung. Erst zum Jahresabschluss 2011 erfolgen damit pflichtig wieder sämtliche Prüfungsschritte, eine Feststellung, Entlastung und Anzeige.

Auf dieser Basis wird sichergestellt, dass von diesem Zeitpunkt an die Verfahren hinsichtlich künftiger Jahresabschlüsse im gesetzlich nach §§ 95 und 96 GO NRW festgelegten Fristenrahmen durchlaufen werden. Die Kommunalaufsicht wird damit in die Lage versetzt, einheitlich die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenstermine für die Feststellung künftiger Jahresabschlüsse – beginnend mit dem Jahresabschluss 2011 – sicherzustellen. Eine derartige Aktualität ist insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung des Stärkungspaktgesetzes erforderlich.

Hinsichtlich der anstehenden Aufstellung der Entwürfe der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2012, die zum 31.03.2013 in bestätigter Entwurfsfassung vorliegen müssen, sollte daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt vor Ort im Zusammenwirken zwischen Kämmereien und örtlicher Rechnungsprüfung eruiert werden, inwiefern ein Vorziehen von Vorprüfungsschritten erfolgen kann, um bereits kurzfristig nach dem Bilanzstichtag einen Abschluss dieser Schritte zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Aufstellung der Gesamtabschlüsse für Vorjahre des Haushaltsjahres 2011 folgt zudem aus Art. 8 § 4 NKFWG, dass die bestätigten Entwurfsfassungen – soweit keine fakultative Feststellung dieser Jahresabschlüsse bereits vor Ort erfolgt sein sollte – auch die abschließende Grundlage für die Konsolidierung auf den Gesamtabschluss bilden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage